



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2018/0172

öffentlich

### **Flexibler Einsatz der Fördermittel aus den Kapiteln 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.09.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die Fördermittel aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) können für die beschlossenen Maßnahmen so eingesetzt werden, dass möglichst der Höchstbetrag der Fördermittel abgerufen werden kann.

##### **Kosten/Folgekosten**

Auf die Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und die Vorlage 2018/0001 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – wird verwiesen.

##### **Finanzierung**

Auf die Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und die Vorlage 2018/0001 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – wird verwiesen.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Gewährung der Fördermittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG).

Das Land stellt seinerseits auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) die Fördermittel den Kommunen zur Verfügung. Dabei verweist das Landesrecht vielfach auf die bundesrechtlichen Regelungen.

### **Demografischer Wandel**

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§ 13 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 3 KInvFG).

### **Erläuterungen**

Der Bund hat im Jahr 2015 das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro aufgelegt. Nach dem Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 8. Oktober 2015 hat die Stadt Beckum Anspruch auf einen Förderbetrag in Höhe von bis zu 1.254.795,66 Euro. Es gilt der Fördersatz von 90 Prozent. Die Verwendung der Fördermittel wurde in der Sitzung des Rates am 24. November 2015 beschlossen (siehe Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015 – und Niederschrift über die Sitzung).

Nach dem zuvor genannten Beschluss verteilt sich ein Betrag in Höhe von 1.223.100,00 Euro auf insgesamt 5 Maßnahmen (Rathaus Neubeckum, Real-/Sekundarschule, Kopernikus-Gymnasium, Sonnenschule (Turnhalle), Roncallischule(Turnhalle)). Der verbleibende Förderbetrag in Höhe von 31.695,66 Euro ist seinerzeit für die Deckung möglicher Mehrausgaben vorgesehen worden. Sämtliche Maßnahmen sollen zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

In der Praxis zeigt sich nun der Bedarf, die Verwendung der Fördermittel nach dem oben genannten Ratsbeschluss flexibler zu gestalten, um die möglichst umfassende Inanspruchnahme der Fördermittel zu gewährleisten.

Die Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ wurde im Jahr 2016 begonnen und bis zur abschließenden Endabrechnung in das Jahr 2018 fortgeführt. Gegenüber den im Rahmen der Planung zur Umsetzung des KInvFG erwarteten Kosten in Höhe von 579.700,00 Euro zeigt die Endabrechnung der Maßnahme nunmehr förderfähige Kosten in Höhe von 679.134,68 Euro, mithin eine Erhöhung der förderfähigen Kosten von 99.434,68 Euro, auf. Entsprechende Haushaltsmittel standen zur Verfügung, da zuvor Instandhaltungsrückstellungen gebildet worden sind.

Im Rahmen der Ausführung der Maßnahme sind entsprechend des Baufortschritts und des Mittelabflusses zur Begleichung der fälligen Rechnungen sukzessive Fördermittel bei der Bezirksregierung Münster abgerufen worden. Die für diese Maßnahme vorgesehenen Fördermittel in Höhe von 521.730,00 Euro sind zwischenzeitlich vollständig abgerufen worden.

Zusätzlich wurden für diese Maßnahme aufgrund von Mehraufwendungen bei der Bauausführung weitere 31.695,66 Euro, die im Rahmen des Beschlusses des Rates vom 24. November 2015 zur Deckung eben solcher Mehraufwendungen ausdrücklich vorgesehen waren, abgerufen worden. Damit sind aktuell 553.425,66 Euro Fördermittel für diese Maßnahme abgerufen worden.

Aufgrund der Erhöhung der förderfähigen Kosten wäre für die Maßnahme eine Förderung in Höhe von insgesamt 611.221,21 Euro (= 90 Prozent der förderfähigen Kosten) und damit eine weitere Förderung in Höhe von 57.795,55 Euro gegenüber der heute bereits abgerufenen Förderung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der gesamte Förderbetrag in Höhe von bis zu 1.254.795,66 Euro, der auf die Stadt Beckum entfällt, nicht überschritten wird und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.

Ein weiterer Abruf von Fördermitteln könnte somit erfolgen, wenn andere Maßnahmen günstiger abgeschlossen werden können und so der für diese Maßnahmen vorgesehene Förderbetrag nicht in Anspruch genommen werden kann oder Fördermittel, die ursprünglich anderen Maßnahmen zugeordnet wurden, zur Optimierung der Inanspruchnahme flexibel für diese Maßnahme eingesetzt werden. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Meldung zur Beendigung der Maßnahme) sind ebenfalls zu beachten.

Die Maßnahme „Real-/Sekundarschule“ wurde im Jahr 2016 begonnen und wird voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen. Die hiermit zusammenhängende Teilmaßnahme „Energetische Sanierung Turnhalle Real-/Sekundarschule“ wurde im Jahr 2016 begonnen und konnte im Jahr 2017 abgeschlossen werden. Mit den verbleibenden Teilmaßnahmen wurde im Jahr 2018 begonnen.

Bei der energetischen Sanierung der Turnhalle an der Real-/Sekundarschule haben sich Minderaufwendungen in Höhe von 23.397,25 Euro ergeben. Somit konnten hierfür Fördermittel in Höhe von 21.057,54 Euro (= 90 Prozent) noch nicht in Anspruch genommen werden. Diese bislang nicht verwendeten Fördermittel könnten für die Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ verwendet werden.

Die Beendigung einer Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten bei der Bezirksregierung Münster anzuzeigen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 KInvFöG NRW). Nach diesem Zeitpunkt können keine Fördermittel mehr für die Maßnahme abgerufen werden.

Um die oben genannten „eingesparten“ Fördermittel in Höhe von 21.057,54 Euro auf die „teurer“ gewordene Maßnahme „Rathaus Neubeckum“ zu übertragen, wäre zunächst ein Ratsbeschluss erforderlich, da bislang keine „Flexibilisierung“ des Fördermitteleinsatzes beschlossen wurde. Sofern sich bei den derzeit noch in der Ausführung befindlichen Maßnahmen ebenfalls „Einsparungen“ bei den Fördermitteln ergeben sollten und diese auf kostenaufwendigere Maßnahmen übertragen werden sollten, wären ebenfalls erneute Beschlüsse erforderlich. Dieser zusätzliche bürokratische Aufwand soll vermieden werden.

Damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, die Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten, ist die Ermächtigung durch den Rat erforderlich, die noch abrufbaren Fördermittel flexibel für die anderen beschlossenen Maßnahmen einsetzen zu können. Die Bezirksregierung Münster hat keine Vorbehalte gegen eine solche Ermächtigung.

Der dargestellte Sachverhalt ist ebenfalls auf die Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen übertragbar. Hier sind jedoch die konkreten Maßnahmen noch nicht soweit begonnen, dass bereits Fördermittel abgerufen wurden. Die Möglichkeit, die Fördermittel flexibel einzusetzen, sollte jedoch auch hier geschaffen werden.

Nach Abschluss aller geförderten Investitionen soll dem Rat ein Abschlussbericht zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – jeweils für Kapitel 1 und 2 – vorgelegt werden, aus dem die Maßnahmen mit ihren geplanten und tatsächlichen Beträgen sowie die entsprechenden abgerufenen Fördermittel hervorgehen.

**Anlage(n):**

ohne